Maxhütte Haidhof
Eine Stadt zeigt Gesicht.

Stadt Maxhütte-Haidhof · Postfach 1127 · 93139 Maxhütte-Haidhof

An alle Mitglieder

des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses

Tag 12.07.2016
Ihr Ansprechpartner Frau Ingrid Henn
Telefon (0 94 71) 30 22 11
Telefax (0 94 71) 30 22 611
E-Mail ingrid.henn@maxhuette-haidhof.de
Öffnungszeiten Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. u. Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Di. u. Do. 14.00 – 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

www.maxhuette-haidhof.de

Einladung zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses

Sehr geehrtes Ausschussmitglied,

hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses der Wahlperiode 2014/2020 in Maxhütte-Haidhof ein.

Die Sitzung findet am

Mittwoch, 20.07.2016, um 15:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Sollten Sie aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich Sie, unter Angabe des Grundes die Stadtverwaltung, Herrn Haslbeck, Tel. 09471/3022-15 oder Frau Henn, Tel. 09471/3022-11, zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Plank

Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses am Mittwoch, 20.07.2016, um 15:30 Uhr

Öffentlich beschließend

1. Bauanträge

2. Vollzug der Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.06.2016
Vorlage: 2016/0111

3. Stadlhof, Baugebiet; Verkehrsregelung
Vorlage: 2016/0112

4. Stadlhof, Am Kornfeld; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0113

5. Stadlhof, Zur Streuobstwiese; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0114

6. Stadlhof, Hainbuchenweg; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0115

7. Stadlhof, Ligusterweg; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0116

8. Stadlhof, Holunderweg; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0117

9. Stadlhof, Ginsterweg; Widmung zur Ortsstraße
Vorlage: 2016/0118

10. Bekanntgaben

11. Anfragen

Nichtöffentlich vorberatend

12. Erlass einer Baumschutzverordnung
Vorlage: 2016/0102

13. Baugebiet "Industriestraße-Nord"; 23. Flächennutzungsplanänderung; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2016/0105

14. Baugebiet "Industriestraße Nord"; Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2016/0106

15. Wasserleitungserneuerung in Roding, Raffastraße; Vergabe der Baumaßnahme
Vorlage: 2016/0107

16. Geh- und Radweg zwischen Leonberg und Ponholz; Vergabe des Planungsauftrages
Vorlage: 2016/0108

17. Geh- und Radweg zwischen Strieglhof und Birkenzell; Vergabe des Planungsauftrages
Vorlage: 2016/0109

18. Grundstücksangelegenheit; Baugebiet "Maxhütte-Ost V", Angebot von Alfred und Therese Göhr auf Veräußerung eines Teilstücks des landwirtschaftlichen Grundstücks, Flst.Nr. 63, Gemarkung Maxhütte-Haidhof
Vorlage: 2016/0125

19. Bekanntgaben

20. Anfragen

Vorlagen-Nr. 2016/0111, Aktenzeichen:

TOP 2 Vollzug der Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.06.2016

I.
Sachverhalt:

Maxhütte, Bahnhofstraße bei Einmündung Langäckerstraße;
Antrag auf Verkehrsspiegel
Der Antragsteller würde über den ablehnenden Beschluss informiert.

Leonberg, Ponholzer Straße (SAD 4);
Antrag auf Absolutes Halteverbot
Der Antrag wurde an das Landratsamt Schwandorf als zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Maxhütte, Alois-Gall-Straße;
Antrag auf Bremsschwellen
Der Antragsteller wurde über den ablehnenden Beschluss informiert.

Haidhof, Haideweg;
Antrag auf Absolutes Halteverbot
Der Antragsteller wurde über den ablehnenden Beschluss informiert.

Vorlagen-Nr. 2016/0112, Aktenzeichen:

TOP 3 Stadlhof, Baugebiet; Verkehrsregelung

I.
Sachverhalt:

Wie schon im Bebauungsplan festgelegt, wird das Baugebiet „Stadlhof“ als verkehrsberuhigter Bereich mit eingeschränktem Winterdienst ausgewiesen.
Betroffen sind die Straßen Am Kornfeld, Zur Streuobstwiese, Hainbuchenweg, Ligusterweg, Holunderweg und Ginsterweg.
Am östlichen Anfang der Straße Am Kornfeld und am südlichen Ende der Straße Zur Streuobstwiese (Einmündungen in die GVS Deglhof-Leonberg bzw. GVS Leonberg Winkerling) soll die Beschilderung angebracht werden.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Das Baugebiet Stadlhof wird als Verkehrsberuhigter Bereich mit eingeschränktem Winterdienst ausgewiesen.



Vorlagen-Nr. 2016/0113, Aktenzeichen:

TOP 4 Stadlhof, Am Kornfeld; Widmung zur Ortsstraße

I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Ostecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/149, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Nordwestecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/193, Gem. Leonberg (km 0,480).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756/241, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


758/1
/127
740
744/3
748
757/9
7/18
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:2.500
0
120
m
N
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO

Vorlagen-Nr. 2016/0114, Aktenzeichen:

TOP 5 Stadlhof, Zur Streuobstwiese; Widmung zur Ortsstraße

I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Südecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/149, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/246, Gem. Leonberg (km 0,575).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756 und 758/137, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


758/139
/127
740
744/3
748
757/9
7/18
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:2.500
0
120
m
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO
N
Zur Streuobstwiese

Vorlagen-Nr. 2016/0115, Aktenzeichen:

TOP 6 Stadlhof, Hainbuchenweg; Widmung zur Ortsstraße

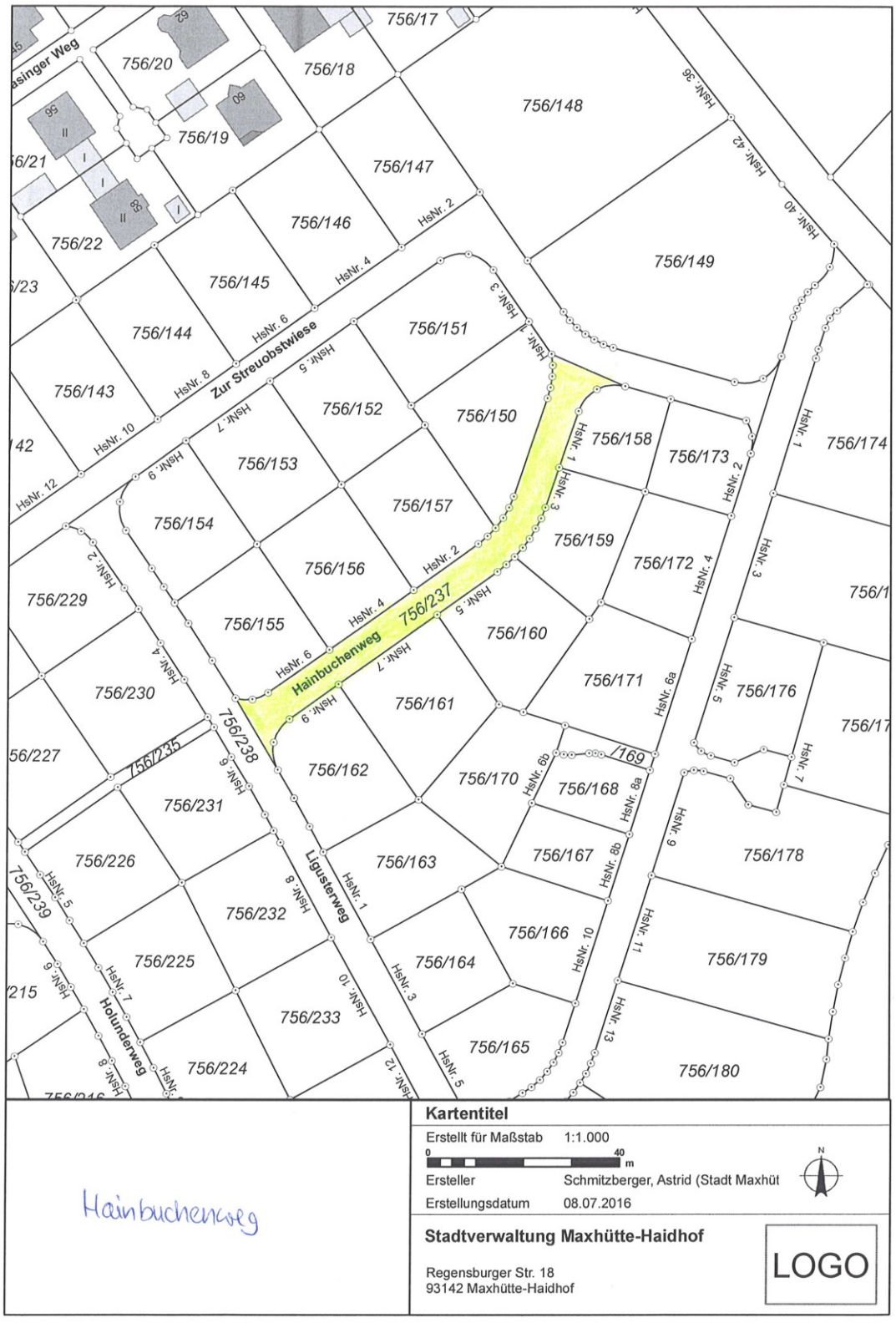
I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Ostecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/150, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Südecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/155, Gem. Leonberg (km 0,105).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756/237, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


Hainbuchenweg
Zur Streuobstwiese
Ligustenweg
Holunderweg
756/237
756/238
756/235
756/239
756/17
756/18
756/20
756/19
756/148
756/147
756/146
756/145
756/144
756/143
756/22
756/149
756/151
756/150
756/152
756/153
756/154
756/155
756/156
756/157
756/158
756/159
756/160
756/161
756/162
756/163
756/164
756/165
756/166
756/167
756/168
756/169
756/170
756/171
756/172
756/173
756/174
756/176
756/178
756/179
756/180
756/229
756/230
756/231
756/232
756/233
756/224
756/225
756/226
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:1.000
0
40
m
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO
Hainbuchenweg

Vorlagen-Nr. 2016/0116, Aktenzeichen:

TOP 7 Stadlhof, Ligusterweg; Widmung zur Ortsstraße

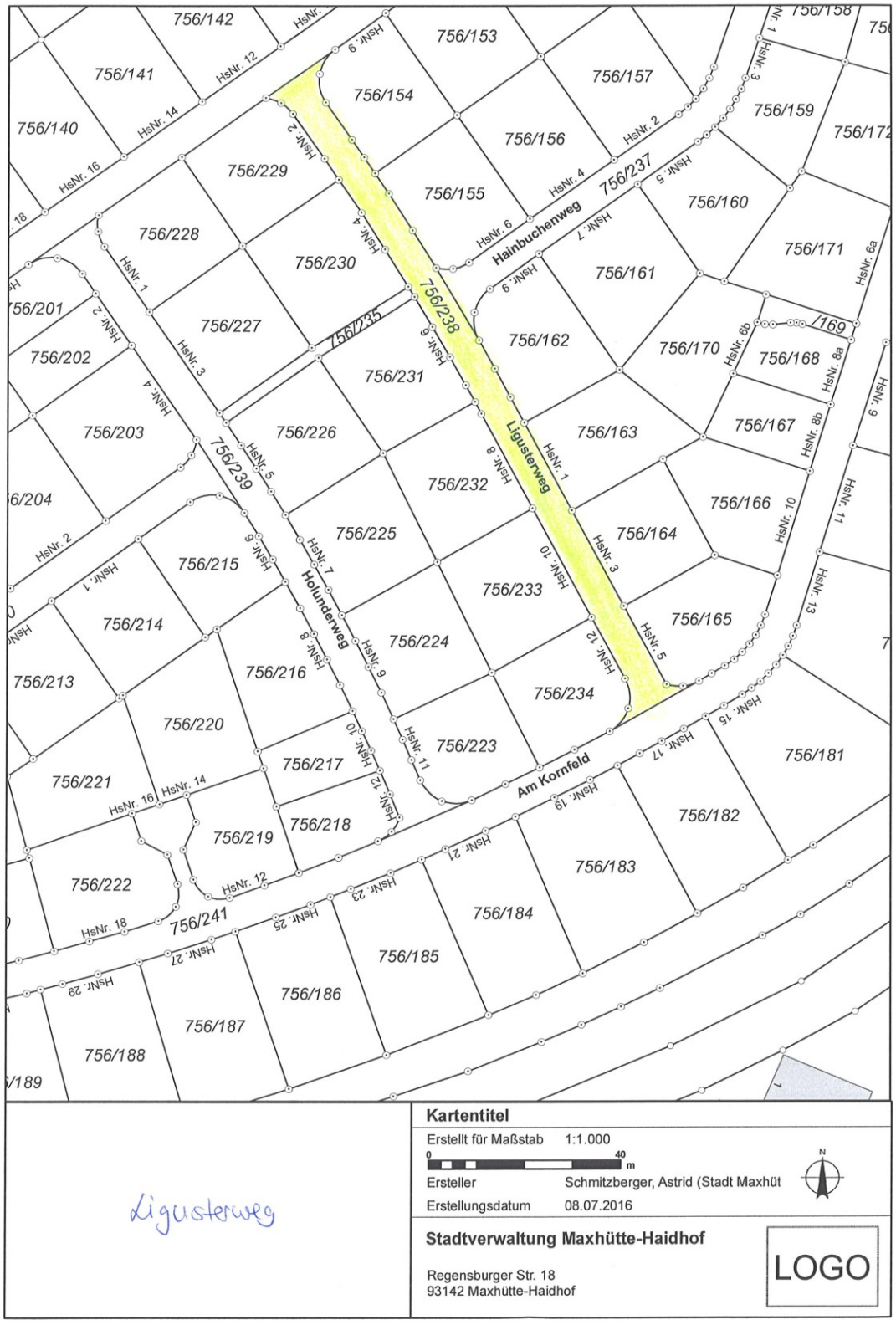
I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Nordostecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/229, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/234, Gem. Leonberg (km 0,150).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756/238, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


Hainbuchenweg
Ligusterweg
Holunderweg
Am Kornfeld
756/142
756/141
756/140
756/153
756/154
756/157
756/156
756/159
756/158
756/229
756/155
756/160
756/237
756/228
756/230
756/161
756/171
756/227
756/238
756/162
756/169
756/170
756/168
756/235
756/231
756/167
756/203
756/226
756/163
756/239
756/232
756/166
756/225
756/164
756/215
756/233
756/214
756/165
756/224
756/216
756/234
756/213
756/220
756/223
756/181
756/221
756/217
756/182
756/219
756/218
756/222
756/183
756/241
756/184
756/185
756/186
756/187
756/188
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:1.000
0
40
m
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO
Ligusterweg

Vorlagen-Nr. 2016/0117, Aktenzeichen:

TOP 8 Stadlhof, Holunderweg; Widmung zur Ortsstraße

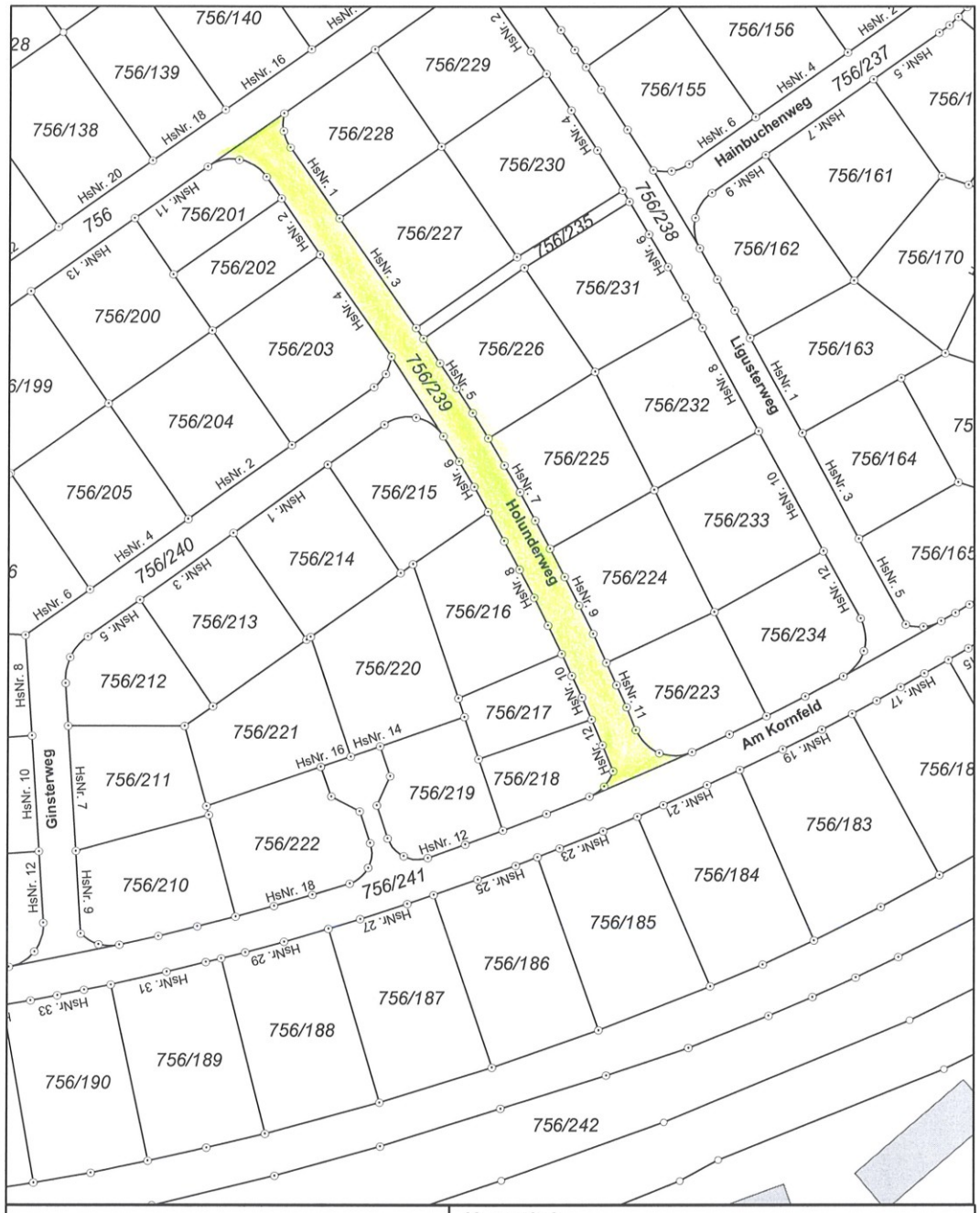
I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Nordostecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/201, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/218, Gem. Leonberg (km 0,143).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756/239, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


756/140
756/139
756/138
756/229
756/228
756/230
756/227
756/226
756/225
756/224
756/223
756/222
756/221
756/220
756/219
756/218
756/217
756/216
756/215
756/214
756/213
756/212
756/211
756/210
756/201
756/202
756/203
756/204
756/205
756/200
756/199
756/156
756/155
756/231
756/232
756/233
756/234
756/161
756/162
756/163
756/164
756/165
756/170
756/183
756/184
756/185
756/186
756/187
756/188
756/189
756/190
756/242
756/235
756/237
756/238
756/239
756/240
756/241
Hainbuchenweg
Ligusterweg
Holunderweg
Am Kornfeld
Ginsterweg
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:1.000
0 40 m
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO
Holunderweg

Vorlagen-Nr. 2016/0118, Aktenzeichen:

TOP 9 Stadlhof, Ginsterweg; Widmung zur Ortsstraße

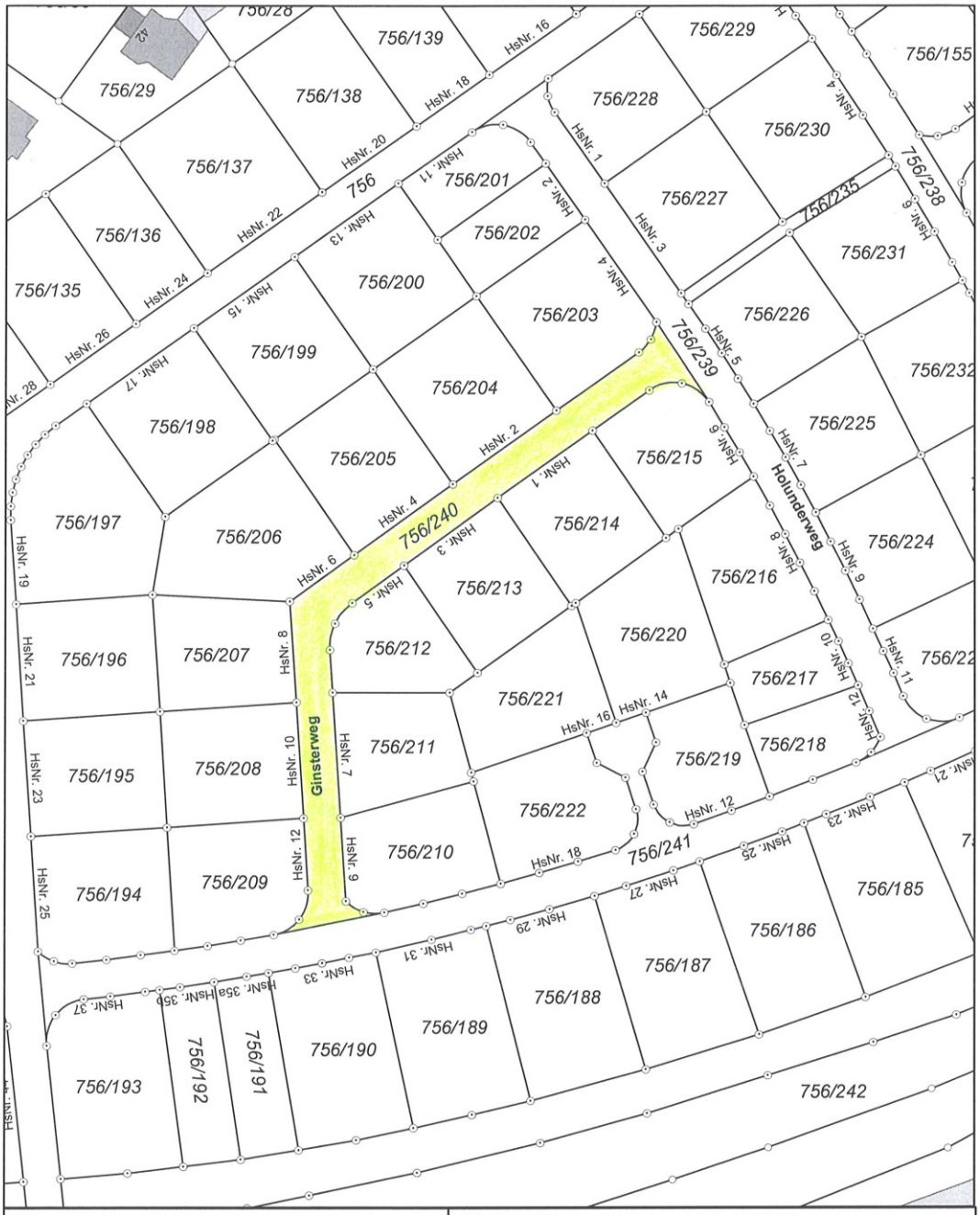
I.
Sachverhalt:

Die gewidmete Strecke beginnt an der Südostecke des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 756/203, Gem. Leonberg (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks mit der Fl-Nr. 756/209, Gem. Leonberg (km 0,142).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Maxhütte-Haidhof.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, neu gebaute Straße, Fl.-Nr. 756/240, Gem. Leonberg, wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung zur Ortsstraße gewidmet.


756/28
42
756/29
756/139
HsNr. 16
756/138
HsNr. 18
756/229
756/155
756/228
HsNr. 1
HsNr. 4
756/230
756/137
HsNr. 20
756
HsNr. 11
756/201
HsNr. 2
756/227
756/235
756/238
HsNr. 6
756/136
HsNr. 22
HsNr. 13
756/202
HsNr. 3
756/231
756/135
HsNr. 24
HsNr. 15
756/200
HsNr. 4
756/203
756/226
HsNr. 26
HsNr. 17
756/199
756/239
HsNr. 5
756/232
HsNr. 28
756/198
756/204
HsNr. 2
HsNr. 7
Holunderweg
756/225
HsNr. 19
756/205
HsNr. 1
HsNr. 6
756/215
HsNr. 8
756/197
HsNr. 4
756/240
HsNr. 3
756/214
756/224
HsNr. 6
756/206
HsNr. 5
756/213
756/216
HsNr. 9
HsNr. 21
756/196
HsNr. 8
756/207
756/212
756/220
HsNr. 10
HsNr. 11
756/22
Ginsterweg
HsNr. 16
HsNr. 14
756/217
HsNr. 12
HsNr. 23
756/195
HsNr. 10
756/208
HsNr. 7
756/211
756/221
756/219
756/218
HsNr. 12
HsNr. 25
756/194
HsNr. 12
756/209
HsNr. 9
756/210
HsNr. 18
756/222
756/241
HsNr. 23
HsNr. 25
HsNr. 27
756/185
HsNr. 29
756/186
HsNr. 31
756/187
HsNr. 33
HsNr. 35a
HsNr. 35b
HsNr. 37
756/188
756/189
756/193
756/192
756/191
756/190
756/242
Kartentitel
Erstellt für Maßstab 1:1.000
0
40
m
N
Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt
Erstellungsdatum 08.07.2016
Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
LOGO

Ginsterweg

Vorlagen-Nr. 2016/0102, Aktenzeichen:

TOP 12 Erlass einer Baumschutzverordnung

I.
Sachverhalt:



Anlassbezogen liegt der Stadt Maxhütte-Haidhof ein Antrag auf Erlass einer Baumschutzverordnung vor. Ansatz des als Petition bezeichneten Antrags auf Erlass einer Baumschutzverordnung ist es vor allem große Bäume zu schützen, die ortsbildprägend -oder zumindest gebietsprägend- sind. Der Antrag zielt speziell nur auf die als wertvoll einzustufenden heimischen Laubbaumarten ab. Nadel-, Obst- und Nussbäume sind durch den Antrag vom Schutz der Verordnung her nicht eingeschlossen, so dass die meisten Grundstückseigentümer kaum eine Einschränkung erfahren.

Gleichwohl erbringt der Erlass einer Baumschutzverordnung durchaus eine Verbesserung oder zumindest einen Beitrag zum Erhalt einer in Bezug auf das Mikroklima wünschenswerte Durchgrünung der Stadt- und Ortsteile. Vor allem wird hierdurch aber ein Schutz des Orts- und Straßenbildes im Stadtgebiet erreicht, da auch prägende Bäume unterhalb der Qualität eines Naturdenkmales geschützt werden. Im Antrag wird ein Schutzcharakter nur für Eichen, Buchen, Linden Kastanien und Ahorne gefordert, die zudem einen Mindestumfang von 1,2 m auf einer Höhe von 1,0 m aufweisen müssen.

Im Städtedreieck hat die Stadt Burglengenfeld eine Baumschutzverordnung. In deren Verordnung sind Bäume schon ab einem Umfang von nur 80 cm bereits unter Schutz gestellt.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern in der Stadt Maxhütte-Haidhof

(Baumschutzverordnung)

vom 28.07.2016

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen (und Sträuchern) innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.

~~(2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der Karte M 1: 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).~~

~~*Alternative:*~~

(2) *Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der Karte M1:25000 (Anlage) grobumschrieben.*

(3) *Die Grenzen sind in einer Karte M 1: 5 000 (10 000) eingetragen, die bei der Stadt Maxhütte-Haidhof niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Innenlinie des Eintrages in dieser Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.*

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,
3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume (oder Sträucher) ohne Genehmigung der Stadt Maxhütte-Haidhof zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern:

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume (oder Sträucher) gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes (oder Strauches) auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen (oder Sträuchern) führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen (oder Sträuchern) Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4
Ausnahmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 120 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,

   Alternative nach Bürgerantrag:

1. Bäume der Baumarten Eiche, Buche, Kastanie, Linden und Ahorn, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 150 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,

Alternative nach Baumschutzverordnung Burglengenfeld (VO BUL):

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,

2. Sämtliche Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume (VO BUL),
3. Sämtliche Nadelbäume (VO BUL),
4. Bäume oder Sträucher in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
7. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück (VO BUL).

(2) Über die Notwendigkeit von Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung sind geeignete Nachweise anzufertigen. Diese sind der Stadt Maxhütte-Haidhof auf Verlangen vorzulegen.

§ 5
Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume (oder Sträucher) ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume (oder Sträucher) infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume (oder Sträucher) kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen (oder Sträuchern) angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume (oder Sträucher) entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen (oder Sträuchern) zu verwenden.

§ 6a
Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung gem. § 5 ist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Maxhütte-Haidhof einzureichen. Der Antrag muss den Antragsteller, Bezeichnung des Grundstücks, den betroffenen Baumbestand auf dem Grundstück mit Lagebezeichnung, sowie eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Die Stadt Maxhütte-Haidhof kann eine Ergänzung oder Berichtigung unvollständiger Anträge verlangen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume (oder Sträucher) ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.08.2016 in Kraft.[11.]

Ort, Datum:

(Siegel)

_____ _____

Dr. Susanne Plank,
1. Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr. 2016/0105, Aktenzeichen:

TOP 13 Baugebiet "Industriestraße-Nord"; 23. Flächennutzungsplanänderung; Aufstellungsbeschluss

I.
Sachverhalt:

Herr Koller beantragt für die Fl.-Nr. 760, Gem. Leonberg, mit Schreiben vom 28.06.2016 die Durchführung einer Bauleitplanung zur Ermöglichung einer Wohnbebauung mit sieben 3-geschossigen Wohnanlagen mit insgesamt 36 Wohneinheiten. Das Grundstück ist an der nördlichen Industriestraße gelegen zwischen Regenrückhaltebecken, Fl.-Nr. 760/19, Gem. Leonberg und Feuerwehrgerätehaus Winkerling, Fl.-Nr. 760/21, Gem. Leonberg im Osten und des ehem. Geschäftshauses „Bella Donna“, Fl.-Nr. 218/10, Gem. Leonberg.
Zufahrt soll über den westlich gelegenen nicht gewidmeten Waldweg „Alte Straße“, Fl.-Nr. 750/2, Gem. Leonberg in Tiefgaragen erfolgen unter den Wohngebäuden erfolgen.
Eine Abschirmung zum Feuerwehrgerätehaus soll durch eine Lärmschutzwand am Rande des Regenrückhaltebeckens erfolgen.
Das Gelände liegt nach Antragstellerangaben ca. 10 m unter Straßenniveau und soll teilweise aufgefüllt werden.
Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Mischgebiet dargestellt. Für eine mögliche Errichtung müsste dieser in ein allgemeines Wohngebiet geändert werden und zugleich ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Die zu überplanende Teilfläche beträgt ca. 7.200m² ohne Einbezug des Waldweges „Alte Straße“ und des vorgelagerten Parkstreifens.

Waldweg und westlicher Rand des Grundstücks befinden sich in der weiteren Schutzgebietszone III B des Wasserschutzgebiets Burglengenfeld. Das Grundstück befindet sich zudem in einer sehr sensiblen Lage, da das Vorhaben in einem Bereich zwischen August-Henkelstraße und Industriestraße liegt, von dem ausgegangen wird, dass dort unkartiert und intensiv untertägiger Bergbau umgegangen ist. Der Geländeabfall wie auch die extrem unebene Reliefstruktur weiter im Norden bestärken diese Aussage und lassen eine derart massive Wohnbebauung mit solchen Kubaturen am Standort als ungeeignet erscheinen.
Nach Aussagen des Antragstellers soll zudem das Bodenmaterial des Lärmschutzwalles aus dem Baugebiet Strieglhof II verwendet werden. Das Material ist belastet –Belastungsklasse Z1.1- und muss aus dem Wasserschutzgebiet entfernt werden. Von dem Einbau am unmittelbaren Rand zweier Wasserschutzgebiete Burglengenfeld und Hagenau wird seitens der Verwaltung abgeraten.
Auch wenn das Immissionsschutzproblem zur Feuerwehr hin mit aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen gelöst werden kann, trägt eine Änderung der Gebietsart von Mischgebiet in Wohngebiet möglicherweise auch dazu bei, dass auch die festgesetzte Gebietsart Mischgebiet an der nördlichen Straßenzeile im Strieglhof I „kippt“ und dort dieses dann auch ein faktisches Wohngebiet wird –mit der Konsequenz, dass für eine dann gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus zulässige Wohnbebauung immissionsschutzrechtliche Abwehransprüche gegen die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses am neuen Standort.


Regensburger Str.
760/21
742/68
742/55
742/34
769/19
Industriestr.
742/19
742/3
742/10
742/2
742/11
742/15
Spielplatz
750/3
Alte Straße
762/21
218/35
218/11
218/10
218/46
218/41
218/14
218/16
218/18
Zur Centrale
218/13
218/17
218/24
218/12
218/25
218/26
218/27
218/39
218/37
218/44
218/43
218/40
Maßstab 1:1000



II.
Verwaltungsvorschlag:

Der Antrag von Herrn Koller auf Durchführung eines Parellelverfahrens für die Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung zur Ermöglichung der im Sachverhalt dargestellten Wohnanlagen wird abgelehnt.

Vorlagen-Nr. 2016/0106, Aktenzeichen:

TOP 14 Baugebiet "Industriestraße Nord"; Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes; Aufstellungsbeschluss

Vorlagen-Nr. 2016/0107, Aktenzeichen:

TOP 15 Wasserleitungserneuerung in Roding, Raffastraße; Vergabe der Baumaßnahme

I.
Sachverhalt:

Unter der Haushaltsstelle 8150.9506 sind für die Erneuerung der Wasserleitung in der Raffastraße in Roding 421.000,-- € netto eingeplant.

In der Sitzung am 23.06.2016 hat das Gremium dem Bauentwurf zugestimmt und beschlossen, die Maßnahme auszuschreiben. Entgegen der vorgelegten Planung des Ingenieurbüros ist zusätzlich das Teilstück zwischen der Einmündung „Alter Postweg“ bis zum nordöstlichen Ortsende von Roding mit auszuschreiben.

Die Gesamtmaßnahme (Ortsende Richtung B 15 bis Ortsende Richtung Maxhütte-Haidhof) wird öffentlich ausgeschrieben. Wegen zwingender VOB-Fristen ist die Angebotseröffnung für den 10. August 2016 festgelegt.

Die nächste reguläre Sitzung ist für den 06. Oktober 2016 eingeplant. Um mit den Bauarbeiten spätestens im September beginnen zu können, wäre eine Vergabe Ende August erforderlich.

II.
Verwaltungsvorschlag:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Wasserleitungsmaßnahme Roding zu vergeben, sofern der Angebotspreis den Haushaltsansatz nicht oder nur geringfügig überschreitet.

Vorlagen-Nr. 2016/0108, Aktenzeichen:

TOP 16 Geh- und Radweg zwischen Leonberg und Ponholz; Vergabe des Planungsauftrages

I.
Sachverhalt:

Unter der Haushaltsstelle 6300.9542 sind Planungskosten für einen Geh- und Radweg zwischen Leonberg und Ponholz in Höhe von 25.000,-- € eingeplant.

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2016 hat der Stadtrat beschlossen, dass das Ingenieurbüro Preihsl & Schwan, Burglengenfeld einen genehmigungsfähigen Entwurf mit Kostenberechnung fertigen soll. Dieser ist bis spätestens zum 01. September 2016 bei der Regierung der Oberpfalz zur Bezuschussung einzureichen. Das Ingenieurbüro Preihsl & Schwan hat dazu am 19.01.2016 folgendes Honorarangebot vorgelegt:

Neubau eines Geh- und Radweges Leonberg – Ponholz:

Anrechenbare Kosten nach § 46 HOAI	386.531,60 €
Honorarzone II Mindestsatz HOAI 2013	
Lph 1-9, 95 v. H.	33.128,00 €
Bauüberwachung 2,8 % aus Baukosten	10.822,88 €
Vermessung pauschal	2.000,00 €
5 % Nebenkosten	2.297,57 €
	48.248,88 €
zzgl. 19 % MwSt.	9.167,29 €
Gesamthonorar brutto	**57.416,17 €**

II.
Verwaltungsvorschlag:

Das Büro Preihsl & Schwan wird stufenweise beauftragt, eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung zu erstellen. Das Honorar für die erforderlichen Leistungsphasen 1 – 3 einschließlich Vermessung und Nebenkosten beläuft sich auf 22.978,12 € brutto.

Vorlagen-Nr. 2016/0109, Aktenzeichen:

TOP 17 Geh- und Radweg zwischen Strieglhof und Birkenzell; Vergabe des Planungsauftrages

I.
Sachverhalt:

Unter der Haushaltsstelle 6300.9543 sind Planungskosten für einen Geh- und Radweg zwischen Strieglhof und Birkenzell in Höhe von 25.000,-- € eingeplant.

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2016 hat der Stadtrat beschlossen, dass das Ingenieurbüro Preihsl & Schwan, Burglengenfeld einen genehmigungsfähigen Entwurf mit Kostenberechnung fertigen soll. Dieser ist bis spätestens zum 01. September 2016 bei der Regierung der Oberpfalz zur Bezuschussung einzureichen. Das Ingenieurbüro Preihsl & Schwan hat dazu am 19.01.2016 folgendes Honorarangebot vorgelegt:

Neubau eines Geh- und Radweges Strieglhof – Birkenzell:

Anrechenbare Kosten nach § 46 HOAI	352.355,80 €
Honorarzone II Mindestsatz HOAI 2013	
Lph 1-9, 95 v. H.	30.964,99 €
Bauüberwachung 2,8 % aus Baukosten	9.865,96 €
Vermessung pauschal	2.000,00 €
5 % Nebenkosten	2.141,55 €
	44.972,50 €
zzgl. 19 % MwSt.	8.544,78 €
Gesamthonorar brutto	**53.517,28 €**

II.
Verwaltungsvorschlag:

Das Büro Preihsl & Schwan wird stufenweise beauftragt, eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung zu erstellen. Das Honorar für die erforderlichen Leistungsphasen 1 – 3 einschließlich Vermessung und Nebenkosten beläuft sich auf 21.640,74 € brutto.

Vorlagen-Nr. 2016/0125, Aktenzeichen:

TOP 18	**Grundstücksangelegenheit; Baugebiet "Maxhütte-Ost V", Angebot von Alfred und Therese Göhr auf Veräußerung eines Teilstücks des landwirtschaftlichen Grundstücks, Flst.Nr. 63, Gemarkung Maxhütte-Haidhof**